

13. 1. Ist beim Bemessen der Bereicherung die dem Bereicherten durch die grundlos empfangene Leistung erwachsene steuerliche Mehrbelastung zu seinen Gunsten zu berücksichtigen?

2. Kann sich der Bereicherte auf den Wegfall der Bereicherung auch dann berufen, wenn er den Rechtsgrund für die ihm zugeflossene Bereicherung durch eine ausschließlich der Wahrnehmung eigener Belange dienende, von dem Verhalten des Leistenden unabhängige Handlung selbst beseitigt hat?

BGB. § 818 Abs. 3, 4, § 819.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1942 i. S. F. v. G. (Bekl.) w. F. v. G. (Kl.). VII 41/42.

I. Landgericht Stargard.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Parteien sind Brüder und je zur Hälfte Miteigentümer eines landwirtschaftlichen Grundbesitzes, über den im Jahre 1932 das Osthilfsicherungsverfahren eröffnet und in der Folge die Umschuldung durchgeführt worden ist. Zur Beseitigung der dem Entschuldungsverfahren entgegenstehenden Schwierigkeiten hatten die Parteien durch Vertrag vom 26. Januar/9. Februar 1932 vereinbart, daß ihre gesamten Wirtschafts- und Eigenschulden bei der Umschuldung als gemeinschaftliche Verbindlichkeiten gelten sollten, daß aber — da die Eigenschulden beim Beklagten rund 184000 RM. gegenüber nur rund 15000 RM. beim Kläger betragen — im Innenverhältnis ein Betrag von 140000 RM. der nunmehr gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten dem Beklagten allein zur Last fallen und deshalb auf seinem Miteigentumsanteil für den Kläger der Anspruch auf Eintragung einer Grundschuld von 70000 RM. vorgemerkt werden sollte. Der Beklagte hatte sich weiter verpflichtet, durch Erbvertrag dem Kläger, ersatzweise dessen Abkömmlingen, seinen Gutsanteil gegen Übernahme der Wirtschaftsschulden und der bis dahin aufgelaufenen Eigenschulden zu vermachen. Schließlich wurde vereinbart, daß zu Lebzeiten der Brüder eine Auseinandersetzung so lange ausgeschlossen sein sollte, bis die das Umschuldungsdarlehn gewährende Bank wegen aller Forderungen befriedigt sei und bis der Beklagte den Anspruch des Klägers auf Eintragung der Grundschuld auf 70000 RM. erfüllt oder durch Zahlung abgelöst haben werde. Diese Beschränkung wurde

in das Grundbuch eingetragen. Zur Ausführung des Vereinbarungsschlusses die Parteien am 16. Februar 1933 einen notariſchen „Erbvertrag“, worin der Beklagte unter der Vorausſetzung, daß bis zu ſeinem Ableben keine Auseinanderſetzung über das Miteigentum an dem Gute ſtattgefunden haben werde, ſeinen Anteil dem Kläger und erſatzweiſe deſſen Kindern vermachte.

Einige Jahre nach der Umſchuldung, im Jahre 1936, heiratete der bis dahin lebige Beklagte. Er ſocht darauf nach §§ 2079, 2081 BGB. den Erbvertrag an. Der Kläger erhob Klage auf Feſtſtellung der Unwirkſamkeit der Anfechtung, wurde aber mit dieſer Klage rechtskräftig abgewieſen. Er lehnte es nunmehr ab, fernerhin für die Schulden des Beklagten einzutreten. Mit der Klage begehrt er Erſatz von Zins- und Tilgungsleiſtungen auf den dem Verhältnis der Eigenſchulden des Beklagten zu denen des Klägers entſprechenden Teil des Umſchuldungsbarlehens ſowie auf eine weitere, den gemeinſchaftlichen Grundbeſitz belaſtende, eine Eigenſchuld des Beklagten ſichernde Hypothek, ſoweit dieſe Leiſtungen aus den Einkünften ſeines Gutsanteils bewirkt worden ſind. Den Geſamtbetrag dieſer Leiſtungen berechnet er für die Zeit vom 1. März 1934 bis zum 29. Februar 1940 auf 23454,39 RM. Dieſen Betrag nebit Zinſen hat er mit der Klage verlangt. Der Beklagte hat Abweiſung der Klage beantragt und widerklagend um die Verurteilung des Klägers zur Einwilligung in die Löſchung der eingetragenen Auseinanderſetzungsbeſchränkung gebeten.

Das Landgericht hat nach Klage und Widerklage erkannt. Auf die Berufung des Beklagten und die — die Klage erweiternde — Anſchlußberufung des Klägers hat das Oberlandesgericht den Beklagten verurteilt, an den Kläger 32700,91 RM. nebit Zinſen abzüglich der für den Beklagten feſtgeſetzten Koſten des Anfechtungsprozesses Zug um Zug gegen die Einwilligung des Klägers in die Löſchung der Auseinanderſetzungsbeſchränkung zu zahlen. Den Kläger hat es auf die Widerklage verurteilt, in die Löſchung der Auseinanderſetzungsbeſchränkung Zug um Zug gegen Zahlung des genannten Betrages durch den Beklagten zu willigen. Gegen dieſes Urteil hat der Beklagte Reviſion eingelegt mit dem Antrag, es inſoweit aufzuheben, als darin eine Verurteilung zu mehr als 25700,91 RM. ausgeſprochen iſt, und in dieſem Umfange die Klage abzuweiſen. Das Rechtsmittel hatte nur teilweiſe Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision bemängelt lediglich die Höhe des dem Kläger zugesprochenen Bereicherungsanspruchs, indem sie dem Berufungsrichter die rechtlich fehlerhafte Bescheidung mehrerer Einwendungen des Beklagten zum Wortwurf macht.

1. Der Beklagte hatte geltend gemacht, wenn die Untwirksamkeit des Vermächtnisvertrags den Wegfall der Vereinbarung vom 26. Januar/9. Februar 1932 zur Folge gehabt habe und deshalb die Verzinsung und Tilgung seiner bisherigen Eigenverbindlichkeiten aus den Einkünften des dem Kläger gehörigen Gutsanteils ohne Rechtsgrund geschehen sei, so müsse beim Bemessen der ihm hierdurch zugeflossenen und verbliebenen Bereicherung berücksichtigt werden, daß er, ohne die Möglichkeit der Rückforderung zu haben, in den in Betracht kommenden Jahren mindestens 8000 RM an Einkommensteuer mehr habe entrichten müssen, als wenn die Zins- und Tilgungsbeträge damals ausschließlich seinen eigenen Gutseinkünften entnommen worden wären. Der Berufungsrichter hält diesen Einwand für unbegründet. Mit den Zins- und Tilgungsbeträgen seien, so meint er, Verbindlichkeiten des Beklagten von gleicher Höhe getilgt worden. Die darin liegende Bereicherung werde durch die Zahlung der Einkommensteuer nicht gemindert. Diese Steuer sei nach der Verkehrsauffassung keine mit dem vermeintlichen Vermögenszuwachs verbundene, ihn unmittelbar mindernde Last.

Mit diesen Ausführungen wird, wie der Revision zuzugeben ist, der Vorderrichter der rechtlichen Bedeutung des Vorbringens des Beklagten allerdings nicht gerecht. Beim Errechnen einer herauszugebenden Bereicherung handelt es sich darum, den Stand des Vermögens des angeblich Bereicherten, wie er sich infolge der ohne Rechtsgrund eingetretenen Vermögensverschiebung darstellt, mit demjenigen Vermögensstande zu vergleichen, der ohne diese Verschiebung bestehen würde; jede Minderung des Gesamtvermögens, die im ursächlichen Zusammenhange mit dem die Bereicherung bewirkenden Vorgange steht, ist in Betracht zu ziehen (RGZ. Bd. 137 S. 324 [336], Bd. 141 S. 310 [311], Bd. 163 S. 348 [360] und oft). Eine durch den Bereicherungsvorgang verursachte stärkere steuerliche Belastung des Bereicherten kann hiervon grundsätzlich nicht ausgenommen werden, sofern sie endgültig ist und von dem Bereicherten bei sach- und pflichtmäßiger Steuerhaltung hingenommen werden muß. Die

Meinung des Berufungsrichters, daß die Verkehrsanschauung die Einkommensteuer nicht als eine mit dem Vermögenszuwachs verbundene, ihn unmittelbar mindernde Last betrachte, trifft insoweit nicht zu. Gleichwohl ist seiner Entscheidung aus anderen Gründen im Ergebnis beizutreten.

Das Gesetz läßt vom Zeitpunkte der Rechtshängigkeit und des Unterrichteins über den Mangel des rechtlichen Grundes an eine Verschärfung der Haftung des Bereicherten eintreten (§ 818 Abs. 4, § 819 BGB.). Schon nach diesen Grundätzen würde sich der Beklagte für die Zeit nach der Anfechtung des Vermächtnisvertrags nicht mehr auf den teilweise eingetretenen Wegfall seiner Bereicherung durch höhere Steuerbelastung berufen können. Denn daß er mit dieser Maßnahme die Vereinbarung vom 26. Januar/9. Februar 1932 vernichtete, soweit danach der Kläger im Innenverhältnis mit der Wirtschaftskraft seines Gutsanteils für seine — des Beklagten — persönlichen Schulden ohne den Anspruch auf alsbaldige Rückvergütung einstehen sollte, war eine auch für ihn nicht zu verkennende rechtliche Notwendigkeit, mag er sich dieser Einsicht im Rechtsstreit auch verschlossen haben. Wenn ihm also in der Folgezeit Einkünfte aus dem Gutsanteil des Klägers in Form von Zahlungen auf seine Verbindlichkeiten zuflossen, so war er sich beim Empfange dieser Zuwendungen des Mangels des rechtlichen Grundes bewußt. Die sich danach schon aus dem Gesetz ergebende Folge, daß seit der Anfechtung des Vermächtnisvertrags die Steuerbelastung des Beklagten den Anspruch des Klägers auf Erstattung der Zins- und Tilgungsbeträge nicht mehr zu beeinflussen vermag, reicht indessen zur Herstellung eines billigen und gerechten Ausgleichs noch nicht aus. Die Anfechtung des Vermächtnisvertrags war eine Maßnahme, die ausschließlich durch die Belange des Beklagten und seiner neu gegründeten Familie bestimmt wurde. Es wäre deshalb unbillig und widerspräche einer gerechten Ordnung, wenn der Kläger, der sich mit dieser Maßnahme abfinden und nach dem hiervon nicht berührten Entschuldungsplane nunmehr unter Verzicht auf die — im Vermächtnisvertrage vorgesehene, ausgleichende — Begünstigung für die Verzinsung und Tilgung der ursprünglich persönlichen Verbindlichkeiten des Beklagten weiter aufkommen mußte, durch Überbürdung der sich für den Beklagten ergebenden steuerlichen Nachteile Schaden erleiden würde. Einer solchen Folge wäre schon aus dem Grundsatz des § 242

BGB., der auch bei der Beurteilung von Bereicherungsansprüchen gelten muß, entgegenzutreten. Das richtige Ergebnis läßt sich aber auch aus §§ 122, 179 Abs. 2, §§ 307, 309 BGB. herleiten. Zwar führen die Vorschriften über die Anfechtung eines Erbvertrags die des § 122 nicht an, und der Wegfall des Vertrages über die Behandlung der Schulden beruht nicht auf einer Anfechtung gerade dieses Vertrages. Wohl aber ist der Wegfall die mittelbare Folge der Anfechtungserklärung des Beklagten und hat damit zur alleinigen Ursache einen Grund, der nur in der Person des Beklagten liegt und lediglich seinem Vorteil gedient hat. Die angeführten Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatz des Vertrauensschadens (des negativen Interesses) sind aber gerade dazu bestimmt, dem Erfordernis der Billigkeit dadurch zu dienen, daß jemand, der auf den Bestand eines Rechtsgeschäfts vertraut hat und vertrauen durfte, dadurch keinen Schaden erleidet, wenn es aus einem allein in der Person des anderen Vertragsteils liegenden Grunde trotzdem unwirksam ist oder wird. Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit soll dem Vertrauenden dann in bestimmten engen Grenzen vom anderen Ersatz geleistet werden, selbst wenn den anderen keine Schuld trifft. Wie dieser allgemein gültige Inhalt der genannten Vorschriften schon zu ihrer rechtsähnlichen Anwendung in anderen Fällen geführt hat (RGZ. Bd. 104 S. 265 [267]; vgl. Soergel BGB. Bem. 4 zu § 122), muß er auch hier die Entscheidung bestimmen. Die heutige Rechtsauffassung, nach der kraft Gesetzesbefehls des Führers die sinnfällig zugehörige Gesetzesbestimmung immer dann weichen muß, wenn ihre Anwendung zu einem Widerspruch mit einem höheren Rechtsatz unserer Rechts- und Sittenordnung und somit zu einem unbilligen, im völkischen Leben unzweckmäßigen Ergebnis führen würde (Liedermann DR. 1942 S. 1378), rechtfertigt im vorliegenden Falle die Verjagung des aus § 818 Abs. 3 BGB. hergeleiteten Einwandes.

2. (Wird dargelegt, daß die Revision gegen einen anderen Teil des Berufungsurteils begründet ist.)